

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Sechstes Stück vom Jahre 1865.

N. XI. Ministerial-Bekanntmachung

vom 2. Juni 1865, den Handels- u. Vertrag mit Frankreich betreffend.

Nachdem die nachstehend abgedruckten, zwischen dem Zollvereine und Frankreich abgeschlossenen Staatsverträge am 9. d. M. zu Berlin gegenseitig ratificirt worden sind, auch die Fürstliche Regierung der gleichfalls nachstehend abgedruckten, zwischen Preußen und Frankreich abgeschlossenen Uebereinkunft wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst, sowie den auf diese Uebereinkunft bezüglichen Bestimmungen unter E. des ebenfalls nachstehend abgedruckten Protocolls vom 14. December 1864, durch Austausch von Erklärungen zwischen der Fürstlichen und der Kaiserlich Französischen Regierung vom 5. und 19. Mai d. J. beigetreten ist, so werden auf Höchsten Befehl Serenissimi die gedachten Staatsverträge und deren Anlagen, nämlich:

- I. Handels-Vertrag vom 2. August 1862, mit Tarif A. und B.,
- II. Schifffahrts-Vertrag vom 2. August 1862,
- III. Uebereinkunft, betreffend die Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen,
- IV. Schluß-Protocoll zu diesen beiden Verträgen und zu der vorgenannten Uebereinkunft vom 2. August 1862, mit den Formularen Nr. I. II. und A. B. C.
- V. Uebereinkunft wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst vom 2. August 1862,
- VI. Protocoll vom 14. December 1864